

STEAG-BETRIEBSORDNUNG

für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten (Stand: 05/2019)

Präambel

Diese Betriebsordnung gilt für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Fremdfirmen auf dem Kraftwerks- bzw. Betriebsgelände der STEAG GmbH sowie deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und soll den reibungslosen Betriebsablauf unter größtmöglicher Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten. Hierbei sind insbesondere die Belange des Arbeits- und Umweltschutzes zu beachten.

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihr auf dem Betriebsgelände eingesetztes Personal vor Arbeitsaufnahme entsprechend einzuweisen, während der Arbeit auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu achten und notwendige Koordinationen vorzunehmen, insbesondere auch bei erkennbarer Gefährdung Dritter. Die übergeordnete Koordination obliegt der STEAG-Betriebs- oder Bauleitung (im Weiteren genannt: Betriebs- oder Bauleitung).

Zusätzlich zu dieser Betriebsordnung ist ggf. bei Errichtung, Abbruch oder wesentlichen Änderungen von baulichen Anlagen die Baustellenverordnung - BaustellV (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - siehe Bundesgesetzblatt) zu beachten. Dies gilt nicht für Arbeiten an maschinentechnischen Ausrüstungen oder Arbeiten zur Instandhaltung.

Kraftwerksspezifische Besonderheiten werden in gesonderten Anlagen beigefügt (s. Ziffer 13).

Inhalt

- 1 Zugang und Verkehr auf dem Betriebsgelände
- 2 Zusammenarbeit mit der Betriebs- oder Bauleitung
- 3 Arbeits- und Gesundheitsschutz
- 4 Brandschutz
- 5 Strahlenschutz
- 6 Unfall- und Gefahrenmeldung
- 7 Elektrische Anlagen / Geräte
- 8 Umweltschutz, Versorgung, Entsorgung
- 9 Ordnung und Sauberkeit an den Montage- und Arbeitsplätzen
- 10 Baustelleneinrichtung und Sozialräume
- 11 Elektrizität und Wasserversorgung der Baustelleneinrichtung und Sozialräume
- 12 Besondere Regelung: Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)
- 13 Sonstiges
- 14 Anlagen

1 Zugang und Verkehr auf dem Betriebsgelände

- 1.1 Das Betriebsgelände darf nur durch die gekennzeichneten Zugänge befahren, betreten und verlassen werden.
- 1.2 Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände außerhalb der mit der Betriebs- oder Bauleitung festgelegten Arbeitszeit ist verboten. Die Betriebs- oder Bauleitung kann für die einzelnen Firmen die Anwesenheit des Bau- und Montagepersonals durch Stempeluhren oder andere - z. B. elektronisch registrierende und Daten verarbeitende - Einrichtungen feststellen lassen. Die Verpflichtung der Auftragnehmer zur Abgabe von Tagesberichten wird davon nicht berührt.
- 1.3 Der gesamte Kfz-Verkehr darf grundsätzlich nur auf den angelegten Verkehrswegen vorgenommen werden.
Es darf nur auf den ausgewiesenen Parkflächen geparkt werden.
Für den gesamten Kfz-Verkehr innerhalb des Betriebsgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung. In besonderen Fällen kann durch die Betriebs- oder Bauleitung ein Fahrverbot ausgesprochen werden. Nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge müssen von einer anerkannten Prüfstelle zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sein.
- 1.4 Der Verkehr auf den Zugangs- und Werkstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten sowie durch Verschmutzungen nicht behindert werden. Etwa erforderliche Sperrungen sind mit der Betriebs- oder Bauleitung vorher rechtzeitig zu vereinbaren. Straßenverschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu entfernen. Bei Nichtbefolgen wird der Auftraggeber die Säuberungsarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.
- 1.5 Sämtliche Schwerlasttransporte und Kraneinsätze sind der Betriebsleitung mindestens 7 Tage vorher anzuzeigen.
- 1.6 Der Auftraggeber behält sich vor, Personen und Fahrzeuge beim Betreten und/oder Verlassen des Betriebsgeländes zu kontrollieren.
- 1.7 Schweißmaschinen, Transformatoren, Steuergeräte für Bestiftung, Verteilerkästen, Werkzeugkisten, Flaschentransportwagen, Werkbänke, Rüstmaterial oder dergleichen dürfen nicht auf Bühnen oder Durchgängen abgestellt werden, wenn nicht mindestens ein Durchgang von 80 cm frei bleibt. Die maximale Bühnenbelastung ist hierbei zu beachten.

2 Zusammenarbeit mit der Betriebs- oder Bauleitung

- 2.1 Alle Bau- und Montageleiter bzw. alle verantwortlichen Aufsichtspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte und Ersthelfer sind rechtzeitig, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vor Ort, der Betriebs- oder Bauleitung namentlich und schriftlich unter Verwendung des Formulars „Anmeldung und Bestätigung“ (Anlage) zu benennen. Die Verantwortlichkeit der Aufsichtsperson vor Ort ist durch eigene Unterschrift zu bestätigen. Ein Wechsel der verantwortlichen Aufsichtsperson ist nur aus zwingenden Gründen und nur in Abstimmung mit der Betriebs- oder Bauleitung des Auftraggebers möglich.
- 2.2 Alle Auftragnehmer müssen, falls sie weitere Subunternehmer einsetzen, diese rechtzeitig vor Leistungserbringung dem Auftraggeber melden und dessen Zustimmung einholen.
- 2.3 Auf Anforderung des Auftraggebers sind Tagesberichte der Betriebs- oder Bauleitung nach besonderem STEAG-Formblatt (s. Anlage) des Auftraggebers spätestens bis 10:00 Uhr des nächsten Tages einzureichen.

- 2.4 Alle im Betrieb und auf den Baustellen tätigen Firmen sind verpflichtet, auf Anforderungen hin ihre örtlichen Bau- und Montageleiter bzw. die verantwortlichen Aufsichtspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte und Ersthelfer zu den von der Betriebs- oder Bauleitung angesetzten Arbeits- und Arbeitsschutzbesprechungen zu entsenden.
- 2.5 Jeder Auftragnehmer ist für sein Personal und für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich.
Falls Mehrarbeitsstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit notwendig werden:
1. Muss in jedem Fall eine Genehmigung bei der Betriebs- oder Bauleitung eingeholt werden.
 2. Sind eventuell erforderliche Genehmigungsanträge vor Weitergabe an die zuständige Behörde der Betriebs- oder Bauleitung zur Kenntnis zu bringen.
- 2.6 Bei Einsatz ausländischer Unternehmer und/oder ausländischen Personals ist der Auftragnehmer verpflichtet, Aufsichtspersonal zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und -vorschriften vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und behördliche Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtige, verantwortliche Aufsichtsperson muss stets an der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf dem Betriebs- oder Baustellengelände erreichbar sein. Pro Arbeitsgruppe muss eine der deutschen Sprache mächtige Person vorhanden sein. Dolmetscher sind durch Aufkleber am Schutzhelm kenntlich zu machen.
- 2.6.1 Jeder Auftragnehmer hat alle erforderlichen sozial- und arbeitsrechtlichen Unterlagen (wie z. B. Aufenthaltsgenehmigung, Arbeitserlaubnis, Versicherungsnachweis, usw.) seines Personals auf der Betriebs- oder Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen des Auftraggebers zur Überprüfung vorzulegen.
- 2.6.2 Bei Betriebs- oder Baustellen außerhalb des deutschsprachigen Raumes ist die Verkehrssprache „englisch“. Bei Betriebs- oder Baustellen außerhalb Deutschlands gelten die Arbeitsschutzgesetze und Vorschriften des jeweiligen Landes.
- 2.7 Der Auftragnehmer unterrichtet die Betriebs- oder Bauleitung rechtzeitig über Arbeiten oder Arbeitsschritte, die infolge einer Verdeckung (z. B. Isolierung, Erdauffüllung) eine Beurteilung oder Prüfung der bisher vom Auftragnehmer erbrachten Lieferung oder Leistung nicht mehr möglich macht.
Der Auftragnehmer muss auf Anforderung der Betriebs- oder Bauleitung Teile des Werkes freilegen oder an diesen Teilen Inspektionsöffnungen herstellen und die fraglichen Teile anschließend wieder so weit instand setzen und ausbessern, dass sie die Anforderungen an den Vertrag erfüllen. Der Auftragnehmer hat die Kosten einer derartigen Freilegung zu tragen, wenn er seiner in Absatz 1 genannten Unterrichtungspflicht nicht nachgekommen ist.

3 Arbeits- und Gesundheitsschutz

3.1 Organisatorische Anforderungen

3.1.1 Erste Hilfe

Jede Firma hat entsprechend der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ genügend in Erster Hilfe ausgebildetes Personal zur Gewährleistung der Erstversorgung von verunfallten Mitarbeitern einzusetzen und dafür das notwendige Erste Hilfe-Material vorzuhalten.

Ersthelfer sind entsprechend dem Formular „Anmeldung und Bestätigung“ (Anlage) spätestens bei Arbeitsaufnahme namentlich zu benennen.

3.1.2 Sicherheitsfachkräfte

(1) Die STEAG GmbH hat hauptamtlich tätige Sicherheitsingenieure bestellt, die die für den Arbeitsschutz verantwortlichen Führungskräfte in allen Fragen des Arbeitsschutzes beraten und auf die Beseitigung festgestellter Mängel hinwirken.

(2) Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Auftragnehmer haben ebenfalls darauf hinzuwirken, dass die auf dem Betriebsgelände Tätigen die Unfallverhütungsvorschriften und die Arbeitsschutzbestimmungen einhalten.

3.1.3 Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine zur Betriebsstätte delegierten Montageleiter/Aufsichtspersonen Kenntnis über alle einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften haben. Sie müssen diese auf dem Betriebsgelände vorhalten und ihre Einhaltung bei dem ihnen unterstellten Personal durchsetzen. Die Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz und weiteren gesetzlichen Vorgaben (z.B. Mutterschutzgesetz) muss mitgeführt werden.

3.1.4 Einweisung der Führungskräfte von Auftragnehmern

Die Führungskräfte der Auftragnehmer sind verpflichtet, an der von der Betriebs- oder Bauleitung zu Beginn der Bau- und Montagetätigkeit durchzuführenden Einweisung über die standortspezifischen Arbeitsschutzbedingungen (organisatorische/technische Rahmenbedingungen) teilzunehmen.

Die Führungskräfte der Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren zu ergreifen.

Die Führungskräfte der Auftragnehmer müssen der Betriebs- oder Bauleitung Kenntnis von der erfolgten Durchführung der Unterweisung ihrer Beschäftigten geben. Die Betriebs- oder Bauleitung ist berechtigt, sich zu vergewissern, dass die Beschäftigten der Auftragnehmer hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in ihrem Betrieb die angemessenen Anweisungen von ihren Führungskräften erhalten haben.

3.1.5 Unterweisung des Bau- und Montagepersonals

Jeder Bau- bzw. Montageleiter des Auftragnehmers hat bei dem gesamten ihm unterstellten Personal, insbesondere bei neu eingesetzten Kräften, Arbeitsschutzunterweisungen vorzunehmen und regelmäßig zu wiederholen.

3.1.6 Koordination

Werden Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer an einem Arbeitsplatz tätig oder Arbeitsplätze mit möglicher gegenseitiger Gefährdung eingerichtet, so sind vor Aufnahme der Arbeiten Koordinierungsgespräche durchzuführen.

Von den Auftragnehmern sind hierzu Arbeitsablaufpläne und Montageanweisungen vorzulegen sowie die Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen. Sind Koordinatoren erforderlich, sind diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme schriftlich zu benennen und der fachliche und örtliche Wirkungsbereich festzulegen.

Wird vom Auftraggeber aufgrund des Umfangs der Arbeiten ein Gesamtkoordinator bestellt, hat dieser in Belangen des Arbeitsschutzes Weisungsbefugnis.

3.1.7 Arbeitsschutzmaßnahmen

Das Tragen von Schutzhelmen und Sicherheitsschuhen ist Pflicht. An den Schutzhelmen ist die Firmenbezeichnung deutlich sichtbar anzubringen. Bei entsprechenden Tätigkeiten (z. B. Schweißarbeiten) muss die vorgeschriebene Schutzkleidung getragen werden. Bei Arbeiten in Bereichen mit zusätzlichen Gefährdungen ist die von der Betriebs- oder Bauleitung angeordnete zusätzliche Schutzkleidung zu tragen.

Bei Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, z. B. bei Arbeiten, die nicht von Regelgerüsten aus vorgenommen werden können, beim Fehlen von Geländern oder Abdeckungen, kurzfristigen Verschraubungsarbeiten und dgl., sind vom Auftragnehmer den Beschäftigten Sicherheitsgeschirre (Fallstoppperäte, Auffanggurte, Sicherheitsleinen) zur Verfügung zu stellen und von diesen zu benutzen. Sicherheitsgeschirre dürfen nur verwendet werden, wenn die Fabrikate zugelassen und geprüft sind. Die jeweiligen Aufsichtsführenden sind dafür verantwortlich, dass die Beschäftigten diese Sicherheitsgeschirre auch benutzen. Die verwendete Schutzausrüstung muss dem Produktsicherheitsgesetz entsprechen.

3.1.8 Arbeitsfreigabeverfahren

Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Betriebsstörungen sind vor dem Beginn von Arbeitseinsätzen schriftliche Arbeitsfreigaben im jeweiligen Leitstand von der STEAG-Aufsicht einzuholen. Vor Aufnahme der Arbeiten müssen die im Freigabeschein und den zugehörigen Erlaubnisscheinen (für: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten / Arbeiten in Behältern und engen Räumen / Schaltanweisung zum Probetrieb) aufgeführten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen durchgeführt worden sein. Der Arbeitsverantwortliche hat sich vor Arbeitsaufnahme hiervon zu überzeugen.

Die Beendigung der Arbeiten muss vom Arbeitsverantwortlichen auf dem Freigabeschein schriftlich dokumentiert und dieser unverzüglich im jeweiligen Leitstand der STEAG-Aufsicht zurückgegeben werden.

3.2 Technische Anforderungen

3.2.1 Errichtung, Änderung und Abbruch von baulichen Anlagen

Vor Beginn der Arbeiten ist zu prüfen, ob die durchzuführenden Arbeiten unter die Baustellenverordnung fallen. Ist dies der Fall, sind die Anzeigepflicht, die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sowie Maßnahmen mit der Betriebs- oder Bauleitung abzustimmen. Bei allen Arbeiten ist vor Beginn der Betriebs- oder Bauleitung eine Montageanweisung zu übergeben.

3.2.2 Gerüste

Gerüste müssen der Gerüstordnung DIN EN 12811 bzw. DIN 4420 entsprechen. Die Melde- und Genehmigungspflicht ist entsprechend zu beachten.

Soweit Gerüste von der Regelausführung abweichen, müssen statische Berechnungen für diese Sondergerüste auf der Baustelle vorliegen.

Am Gerüst muss an sichtbarer Stelle ein Schild angebracht werden mit folgenden Angaben:
- Gerüstart / Gerüstgruppe (Höchstbelastung) / Gerüstersteller.

Werden Gerüste von einem anderen Unternehmer benutzt, so ist eine ordnungsgemäße Übergabe durchzuführen. Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von fachkundigen und autorisierten Personen vorgenommen werden.

3.2.3 Schutzgerüste

Jeder Bau- bzw. Montageleiter des Auftragnehmers ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle vorschriftsmäßig abgesichert ist. Dies gilt vor allem für Abdeckungen und Absperrungen in Bereichen, in denen Absturzgefahr besteht. Der Bau- bzw. Montageleiter des Auftragnehmers ist für den Zustand der Gerüste und Arbeitsbühnen, auf denen sein Personal arbeitet, jederzeit verantwortlich. Er hat sich ständig vom ordnungsgemäßen Zustand aller Gerüste und Arbeitsbühnen, Abdeckungen und Absperrungen usw. zu überzeugen. Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Gerüsten und Arbeitsbühnen müssen deutlich sichtbar angebracht sein. Das Verankern von Gerüsten an Geländern ist verboten.

3.2.4 Veränderung und Entfernung von Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen darf der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung der Betriebs- oder Bauleitung verändern oder entfernen. Die Betriebs- oder Bauleitung kann anordnen, dass diese Maßnahmen durch eine Fachfirma ausgeführt werden.

3.2.5 Entfernen von Gitterrosten

Das Entfernen bereits verlegter Gitterroste ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Betriebs- oder Bauleitung gestattet.

Das Lösen der Verschraubungen ist nur mit dem dafür vorgesehenen Werkzeug erlaubt. Die herausgenommenen Gitterroste sind in unmittelbarer Nähe sicher aufzubewahren.

Die durch Wegnahme der Gitterroste entstandenen Öffnungen sind durch eine der folgenden Maßnahmen zu sichern:

- Öffnungen, die benötigt werden, sind durch feste Absperrungen zu sichern.
- Erfolgt die Sicherung der Öffnungen durch Abdeckung mit Bohlen, dann sind diese dicht, gegen Verschieben gesichert, zu verlegen; es dürfen nur einwandfreie Gerüstbohlen verwendet werden.

Das Absperrmaterial ist von den Firmen, die im Verlauf der Montagearbeiten Gitterroste entfernen müssen, zu beschaffen und zu montieren.

In Ausnahmefällen, in denen eine der vorgenannten Sicherungsmaßnahmen nicht angewandt werden kann, müssen bis zur Wiederanbringung der Gitterroste Sicherheitsposten aufgestellt werden.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Gitterroste sachgerecht wieder aufzulegen und mit den Originalverschraubungen zu befestigen; erst danach ist es gestattet, die Sicherheitsmaßnahmen aufzuheben. Die Betriebs- oder Bauleitung ist hierüber zu informieren.

Das Anbringen fehlender Gewindebolzen für die Befestigung der Gitterroste darf nur mit einem Bolzenschussgerät vorgenommen werden.

3.2.6 Aufzüge, Transportgeräte und Hebezeuge

Aufzüge dürfen für Personenbeförderung nur verwendet werden, wenn sie hierfür zugelassen sind.

Das Mitfahren auf schwebenden Lasten und der Aufenthalt unter schwebenden Lasten sind verboten. Bei Bauaufzügen für Personenbeförderung sind die untere Ladestelle sowie sämtliche Bühnen durch Schutzgitter abzusichern.

Die Benutzung der Aufzüge im Brandfall oder im Fall von Dampfaustritt ist untersagt.

Fremde Krananlagen, Hebezeuge, Montagemasten, Aufzüge usw. dürfen ohne vorherige Vereinbarungen mit dem Besitzer nicht benutzt werden. Alle Geräte sind gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.

Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Geräten und Anschlagmitteln müssen deutlich sichtbar angebracht sein.

Die Prüfbücher sind auf der Betriebs- oder Baustelle zur ständigen Einsicht bereitzuhalten.

Die Befestigung von Flaschenzügen, Seilrollen und dgl. an Bau- und Konstruktionsteilen, die nicht bauseitig dafür vorgesehen sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebs- oder Bauleitung. Vor dem Zusammenwirken verschiedener Hebezeuge etc. müssen diese Arbeiten koordiniert werden. Es ist ein Ablaufplan zu erstellen und der Betriebs- oder Bauleitung zur Genehmigung vorzulegen.

Hebezeuge und Flurförderzeuge dürfen nur von ausgebildeten und von der Betriebsleitung beauftragten Personen bedient werden.

3.2.7 Maschinen und Geräte

Die verwendeten Maschinen, Geräte und Einrichtungen müssen nach der Betriebssicherheitsverordnung, den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und betrieben werden.

3.3 Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren

Wegen ihrer besonderen Bedeutung wird ausdrücklich auf die Beachtung der DGUV Information 209-016 „Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren“ hingewiesen.

Auf Folgendes ist insbesondere zu achten:

Beim Elektroschweißen ist das Massekabel an das zu schweißende Objekt am Arbeitsplatz anzuschließen. Elektrodenreste sind in einem mitgeführten Behälter zu sammeln.

Müssen Schweißarbeiten an tragenden Bauteilen durchgeführt werden, so ist der hierzu erforderliche Befähigungsnachweis vorzulegen.

Auf die beim Schweißen, Schneiden und verwandten Arbeitsverfahren notwendigen Brandschutzmaßnahmen wird in Pkt. 4 hingewiesen.

3.4 Umgang mit Gefahrstoffen

Bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist an der Arbeitsstelle nur der Tagesbedarf bereitzustellen. Für Arbeitsstoffe, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind die Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung auf dem Betriebsgelände mitzuführen.

3.5 Fluchtwege

Fluchtwege sind in bestehenden Anlagen gekennzeichnet. Sie sind jederzeit freizuhalten; Markierungen und Beleuchtungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Beschädigte Kennzeichnungen und Beleuchtungen sind unverzüglich der Betriebs- oder Bauleitung zu melden. Fluchtwege in neuen Gewerken sind im erforderlichen Umfang vom Auftragnehmer sicherzustellen.

3.6 Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften

Bei Verstößen gegen die Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Bestimmungen, Richtlinien, Verordnungen oder dieser STEAG-Betriebsordnung hat die Betriebs- oder Bauleitung das Recht, die betreffenden Personen unverzüglich von dem Gelände zu verweisen und/oder die Arbeitsstelle bis zur

Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes stillzulegen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Auftragnehmers.

4 Brandschutz

4.1 Allgemeiner Brandschutz

In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen und an von der Betriebs- oder Bauleitung besonders gekennzeichneten Stellen ist das Rauchen und Hantieren mit offener Flamme und Erzeugen von Funkenflug strengstens untersagt (Schweißverbotszonen).

Bei Schweiß-, Schneidarbeiten und verwandten Arbeitsverfahren ist allgemein darauf zu achten, dass keine Brände entstehen. Unkontrollierter Funkenflug ist zu vermeiden. Arbeiten, bei denen durch Funkenflug Arbeitsplätze und/oder bestehende Einrichtungen gefährdet werden könnten, sind durch nicht brennbare Abdeckungen abzusichern. Dies gilt besonders auf Lichtgitterrostbühnen für tiefer liegende Arbeitsplätze und Einrichtungen.

Schweißarbeitsplätze oberhalb von Kabelbühnen oder sonstigen leicht entzündbaren Stoffen oder Gegenständen sind sorgfältig abzudecken und die Abdeckung während des Arbeitsverlaufes zu erhalten. Bei Schweißarbeiten im Bereich von Schalungen und Gerüsten ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich, damit Schalungs- und Gerüstbrände vermieden werden.

Die Bau- und Montageleiter der Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass an allen Gefahrenpunkten geeignete Feuerlöschgeräte oder Feuerlöschschläuche funktionstüchtig und in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

In den explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur für den Einsatzort geeignete Betriebsmittel verwendet werden. Alle anderen Gegenstände, von denen eine Gefahrenquelle ausgeht (wie z. B. normale Handleuchten oder Mobiltelefone), dürfen in diese Bereiche nicht mitgenommen werden.

4.2 Brandschutz in Räumen mit erhöhter Brandgefährdung/ Feuergefährdete Bereiche

Muss in diesen Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung geschweißt, geschnitten oder ein verwandtes Arbeitsverfahren angewandt werden, ist eine besondere Schweißgenehmigung der Betriebs- oder Bauleitung erforderlich.

Es gilt hier ein generelles Rauchverbot. Vor Beginn der Arbeiten ist vom Auftragnehmer ein abgestimmter Arbeitsablaufplan vorzulegen. Schweiß- und/oder funkenbildende Arbeiten dürfen nur nach sorgfältiger Durchführung und Dokumentierung der angeordneten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Die in dem Bereich tätigen Beschäftigten sind bezüglich der besonderen Brandrisiken zu unterweisen. In Abhängigkeit von Art und Umfang der durchzuführenden Arbeiten hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit der Betriebs- oder Bauleitung Brandwachen in erforderlichem Umfang zu stellen. Brandwachen müssen in der Brandbekämpfung ausgebildet sein (für STEAG-Kraftwerksstandorte s. Sondervereinbarungen zu Brandwachen).

Am Arbeitsplatz sind in ausreichendem Maße geeignete Feuerlöscheinrichtungen bereitzuhalten. In Räumen mit erhöhter Brandgefährdung dürfen als Gerüstmaterial nur AL-Gerüstbohlen oder schwerentflammbare Materialien eingesetzt werden.

Die für Beschichtungs-/Gummierungsarbeiten notwendigen Materialien dürfen nur für einen max. Tagesbedarf vorgehalten werden. Verpackungen bzw. leere Behältnisse sind aus dem Gefährdungsbereich zu entfernen.

Benutzte Feuerlöscher sind unverzüglich der Betriebs- oder Bauleitung zu melden.

Jeder Brand (auch Kleinbrand) sowie jede Explosion oder Verpuffung ist unter genauer Angabe der Lage und des Schadenumfanges sofort der Betriebs- oder Bauleitung zu melden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind nach besten Kräften die örtlich vorhandenen Brandbekämpfungsmittel einzusetzen und die Rettungswege freizuhalten.

Die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe darf nur von sachkundigem Personal durchgeführt werden. Dabei sind die in der VDE 0132 angegebenen Festlegungen zu beachten.

Um die Brandgefahr zu mindern, ist arbeitstäglich zum Arbeitsende brennbares Material von der Arbeitsstelle zu entfernen, Kabeldurchbrüche sind mit Brandschutzkissen zu verschließen.

5 Strahlenschutz

Der Umgang mit Geräten, die der Röntgen-, Laser- oder Strahlenschutzverordnung unterliegen, z. B. Röntgen- oder Isotopenstrahler, ist der Betriebs- oder Bauleitung bzw. dem Koordinator rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Der Auftragnehmer ist für die erforderlichen und mitzuführenden Genehmigungen, Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen verantwortlich. In jedem Fall hat eine Abstimmung des Auftragnehmers mit der Betriebs- oder Bauleitung bzw. dem Koordinator zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat seinen Strahlenschutzbeauftragten der Betriebs- oder Bauleitung schriftlich zu benennen. Vor dem erstmaligen Einsatz der o. g. Geräte hat der Strahlenschutzbeauftragte des Auftragnehmers die Betriebs- oder Bauleitung bzw. den Koordinator des Betriebes zu benachrichtigen.

6 Unfall- und Gefahrenmeldung

6.1 Unfall- und Gefahrenmeldung

Unfallmeldungen sollen grundsätzlich zum Leitstand gemeldet werden. Die entsprechenden Telefon-Nummern werden vor Ort bekannt gegeben. Weiteres Vorgehen wird von der Schichtleitung gemäß Alarmierungsplan veranlasst.

Unfallmeldungen sind kurz und präzise zu formulieren. Hierbei sind folgende Angaben zu machen:

- Unfallort
- Anzahl der verletzten Personen
- Art der Verletzung
- Absturz / Verbrennung
- Einwirkung durch elektrischen Strom
- Bewusstlosigkeit
- Atemnot
- Vergiftung / Verätzung unter Angabe des Stoffes

6.2 Erste Hilfe

Erste Hilfe ist zu jeder Zeit erreichbar unter der Notruf-Nummer der jeweiligen Betriebsstätte. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, alle Unfälle in das elektronische Verbandbuch einzutragen.

zu lassen. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Auftragnehmer der für die Arbeitsstätte zuständigen Arbeitsschutzbehörde zuzuleiten.

6.3 Notfälle

Für Notfälle ist ein Notrufplan erstellt worden. Im Notruffalle obliegen den betroffenen Unternehmen die Meldungen an die Betriebs- oder Bauleitung.

6.4 Alarmierung

Bei Alarmierung von Krankenwagen oder Feuerwehr ist der Pförtner zwecks Einweisung zu verständigen.

7 Elektrische Anlagen / Geräte

7.1 Allgemeines

Die vom Auftragnehmer beizustellenden Anlagen und elektrischen Geräte sind von einer Elektrofachkraft des Auftragnehmers bei der Erstinstallation an der Arbeitsstelle und danach im regelmäßigen Abstand zu prüfen und ggf. nachzubessern. Die Prüfung von ortsveränderlichen Betriebsmitteln darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen. Schadhafte Teile müssen sofort von der Weiterverwendung ausgeschlossen werden. Die Prüfung der elektrischen Anlagen ist der Betriebs- oder Bauleitung von der beauftragten Elektrofachkraft des Auftragnehmers jeweils schriftlich zu bestätigen.

Mit der Arbeit an elektrischen Anlagen sind nur Elektrofachkräfte im Sinne der VDE 0105, Teil 100 und der DGUV Vorschrift 3 zu beauftragen.

Auf dem Betriebsgelände sind nur geeignete und zugelassene Installationsmaterialien zu verwenden.

7.2 Baustrom

Arbeiten an der durch den Auftraggeber errichteten Baustromversorgung sind dem Auftragnehmer untersagt. Eventuell notwendige Erweiterungen oder Änderungen sind mit der Betriebs- oder Bauleitung abzustimmen. Der Schutz bei indirektem Berühren und der Kurzschlusschutz sind vom Auftragnehmer sicherzustellen (max. Länge der Kabel und Leitungen beachten).

7.3 Tagesunterkünfte

Für den Anschluss der Tagesunterkünfte sind die von der Betriebs- oder Bauleitung vorgegebenen Kabel- und Leitungswege sowie Anschlusspunkte zu berücksichtigen.

7.4 Prüfungen

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind entsprechend der DGUV Vorschrift 3 regelmäßig zu prüfen. Werden elektrische Anlagen und Betriebsmittel im Ausnahmefall vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt, so entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Prüfungspflicht.

7.5 Ersatzstromanlagen

Eine Ersatzstromversorgung ist durch den Auftragnehmer immer dann zu installieren, wenn dies aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich ist, z. B. für Druckluftversorgungen, Grundwasserabsenkung, Sicherheitsbeleuchtung, usw.

7.6 Freileitungen und Schleifleitungen

Vor Aufnahme von Arbeiten oder Materiallagerungen in der Nähe von Freileitungen oder Schleifleitungen von Krananlagen ist die ausdrückliche Zustimmung der Betriebs- oder Bauleitung einzuholen. Die Sicherheitsabstände für nicht elektrotechnische Arbeiten in diesem Bereich sind zu beachten und einzuhalten.

7.7 Erdverlegte Elektrokabel und Leitungen

Das Ausheben von Gruben und Gräben sowie das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Betriebs- oder Bauleitung. Arbeiten in der Nähe von Kabel- und Rohrleitungen sind mit größter Vorsicht auszuführen (Handschachtung/Suchgräben).

Beschädigungen sind der Betriebs- oder Bauleitung unverzüglich schriftlich zu melden.

Sämtliche erdverlegten Kabel und Leitungen sind in ausreichender Tiefe zu verlegen, vor dem Verfüllen mit geeigneten Materialien abzudecken, einzumessen und mit Rollband zu kennzeichnen; die Aufmaßskizze ist der Betriebs- oder Bauleitung zu übergeben. Die Verfüllarbeiten dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch die Betriebs- oder Bauleitung begonnen werden.

7.8 Beleuchtung

STEAG stellt eine Allgemeinbeleuchtung zur Verfügung. Jeder Auftragnehmer hat die Pflicht, diese vor Beschädigungen und Veränderungen zu schützen. Der Ausfall von Beleuchtungskörpern muss der Betriebs- oder Bauleitung gemeldet werden. Der Auftragnehmer hat für geeignete Leuchten (Berührungsschutz) am jeweiligen Arbeitsplatz selbst zu sorgen. Die Leuchten sind blendungsfrei zu installieren.

7.9 Elektrisch betriebene Kleingeräte

Bei Arbeiten in engen Räumen und Behältern, d. h. wenn angrenzende oder gegenüberliegende elektrisch leitfähige Teile, z. B. Wände, Böden, Roste, Rohre, gleichzeitig berührt werden könnten, oder aufrechtes Stehen unmöglich ist, dürfen Wechselstromverbraucher grundsätzlich nur mit Schutzkleinspannung oder mit Trenntrafo gemäß DIN VDE 0100 Teil 410 betrieben werden. In Verbindung mit dem Einsatz von Trenntrafos dürfen nur schutzisolierte Geräte eingesetzt werden. Es darf jeweils nur ein Verbraucher je Trenntrafo angeschlossen werden.

Spannungsquellen sowie Trenn- und Kleinspannungstransformatoren müssen außerhalb des engen Raumes oder des Behälters aufgestellt werden. Handleuchten müssen mit Schutzkleinspannung betrieben werden.

7.10 Provisorisch verlegte elektrische Kabel und Leitungen

Alle provisorisch verlegten Kabel müssen so verlegt werden, dass keine Behinderung in Verkehrs- und Fluchtwegen entsteht. Sie sind ausreichend gegen mechanische Beschädigung zu schützen.

7.11 Einsatz von ortsveränderlichen Betriebsmitteln bei erhöhter mechanischer und elektrischer Beanspruchung

Bei Einsatz ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel auf Baustellen und Großmontagen mit sehr hoher Beanspruchung sind entsprechend der DGUV Information 203-005 nur gekennzeichnete ortsveränderliche Betriebsmittel der Kategorie K 2 einzusetzen. Betriebsmittel dieser Kategorie unterliegen einer verkürzten Prüffrist.

7.12 Errichten von elektrischen Anlagen auf Baustellen

Für die Errichtung elektrischer Anlagen auf Baustellen ist die DIN VDE 0100 Teil 704 (Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V auf Baustellen) einzuhalten.

8 Umweltschutz, Versorgung, Entsorgung

- 8.1 Von der Betriebs- oder Bauleitung wird ein zentrales Entsorgungsnetz für das Abwasser zur Verfügung gestellt. Eingeleitet werden darf nur normales Abwasser (Sanitärabwasser).

Fette, Öle und sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen weder dem Abwasser noch dem zentralen Entsorgungsnetz zugeführt werden. Gleichfalls ist es verboten, diese Stoffe in das Erdreich abzulassen. Diese Stoffe sind in dafür zugelassenen Behältern durch den Auftragnehmer zu sammeln und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Sind für diese Stoffe bereits Sammelbehälter der STEAG vorhanden, können die Stoffe im Einvernehmen mit der Betriebs- oder Bauleitung kostenpflichtig in diese verbracht werden.

- 8.2 Dem Hausmüll vergleichbarer Gewerbeabfall ist in dafür von der STEAG aufgestellten Containern zu sammeln. Die Benutzung der Container kann von einer angemessenen Kostenbeteiligung abhängig gemacht werden.

Anderen Abfall hat der Auftragnehmer in dafür zugelassenen Behältnissen zu sammeln und für deren Abtransport zu sorgen. Sind bereits Sammelbehälter der STEAG für diese Abfälle vorhanden, können diese vom Auftragnehmer gegen Kostenbeteiligung genutzt werden.

Bei nicht ordnungsgemäßer Beseitigung der Abfälle durch den Auftragnehmer werden diese zu seinen Lasten ordnungsgemäß entsorgt.

- 8.3 Die Lagerung und Handhabung von Heiz- und Schmierölen, Fetten, Treibstoffen und anderen wassergefährdenden Stoffen darf nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit der Betriebs- oder Bauleitung durchgeführt werden. Für die sachgemäße Lagerung und Handhabung bleibt der Auftragnehmer verantwortlich.

9 Ordnung und Sauberkeit an den Montage- und Arbeitsplätzen

- 9.1 Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Montage- und Arbeitsplätze sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Die Montageleiter aller Firmen haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Montagebereich sofort bzw. täglich das herumliegende Kleineisen- und Rohrleitungsmaterial sowie unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Abfälle, Bretter, Glaswolle, Kabelreste, Verpackungsmaterial etc. entfernt und bei nicht sofortigem Abtransport in Containern des Auftragnehmers deponiert wird.

- 9.2 Die Montage- und die Arbeitsplätze sind täglich und ordnungsgemäß zu reinigen.

Mindestens einmal in der Woche sind Montage- und Arbeitsplätze vom Auftragnehmer einer gründlichen Reinigung, z. B. durch Fegen, Staubsaugen etc., zu unterziehen. Von der Betriebs- oder Bauleitung können weitere Maßnahmen angeordnet werden.

- 9.3 Nach Beendigung der Arbeiten sind die Montage- und Arbeitsplätze unverzüglich zu räumen und der Betriebs- oder Bauleitung ordnungsgemäß zu übergeben.

Von der Betriebs- oder Bauleitung zur Benutzung überlassene Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind in Abstimmung mit der Betriebs- oder Bauleitung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, d. h. auch Wegebefestigungen, Fundamente oder sonstige massive Bauteile sind zu entfernen.

- 9.4 Bei Nichtbefolgung, trotz Mahnung und Fristsetzung, kann der Auftraggeber die Arbeiten gemäß Ziffer 9.2 und 9.3 auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.
- Kommen mehrere Verursacher in Betracht, so werden sie als Gesamtschuldner in Anspruch genommen. Bei Nichtbefolgung, trotz Mahnung und Fristsetzung, kann der Auftraggeber die Arbeiten auf Kosten der Beteiligten durchführen lassen; die Kostenaufteilung erfolgt durch den Auftraggeber nach sachgerechtem Ermessen.

10 Baustelleneinrichtung und Sozialräume

- 10.1 Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Gerüste, Materialien, Bauteile usw. darf der Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit der Betriebs- oder Bauleitung oder ggf. mit Zustimmung der zuständigen Behörden aufstellen bzw. lagern. Er ist gehalten, sie auf Verlangen der Betriebs- oder Bauleitung umzustellen bzw. umzulagern, insbesondere wenn sie den Fortgang der Arbeiten stören. Der Baustelleneinrichtungsplan ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung einzureichen.
- 10.2 Der Auftragnehmer bzw. sein Subunternehmer hat für die angemessene Unterbringung seiner Mitarbeiter Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen sowie Toilettenwagen (falls erforderlich). Die Aufstellung in Gebäuden ist nicht gestattet. Übernachtungen auf dem Betriebsgelände sind verboten.

11 Elektrizität und Wasserversorgung der Baustelleneinrichtung und Sozialräume

Von der Betriebs- oder Bauleitung wird ein zentrales Versorgungsnetz zur Verfügung gestellt, an das die sanitären und elektrischen Anlagen durch den Auftragnehmer angeschlossen werden müssen. Die Versorgung umfasst dabei die elektrische Energie und Wasser.

12 Besondere Regelung: Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)

Gilt nur für die Kraftwerke und Betriebsstätten, die unter den Anwendungsbereich der §§ 9 - 12 der Störfallverordnung (Betriebe mit erweiterten Pflichten) fallen.

12.1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Auf Grundlage des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG), in Verbindung mit der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV), der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung 12. BImSchV) und des „Leitfadens zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz im nichtöffentlichen Bereich“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und (BMWi) fallen Ammoniaklager bzw. Teile der Ammoniaklager der o. g. Kraftwerke und Betriebsstätten unter das SÜG.

Dies bewirkt, dass für Fremdfirmenmitarbeiter, die an diesen Anlagenteilen tätig werden, vor Aufnahme der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung durch das hierfür zuständige Ministerium (BMWi) nach Maßgaben des SÜG in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden muss.

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz lässt auch den Verzicht auf eine Sicherheitsüberprüfung im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes zu, wenn

- eine Person mit einer unaufschiebbaren sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll, für die keine überprüften Personen zur Verfügung stehen **oder**
- eine Person nur kurzzeitig, höchstens vier Wochen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben soll **und** (in jedem Fall)
- die nicht überprüfte Person durch eine überprüfte Person ständig begleitet wird.

Die Ausnahmevorschrift hilft z. B. bei einmaligen oder unregelmäßigen Wartungs-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten mit wechselndem Personal.

Die für die Einleitung dieser Sicherheitsüberprüfung zu verwendenden Unterlagen sind bei dem Sabotageschutzbeauftragten der STEAG GmbH, HKW Herne, Hertener Str. 16, 44653 Herne oder bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Referat ZB 1, - Sabotageschutz -, 53107 Bonn erhältlich.

Ist bereits eine Sicherheitsüberprüfung nach Maßgabe des vorgenannten Gesetzes durchgeführt worden und noch gültig (in der Regel 5 Jahre), dann erübrigt sich eine erneute Sicherheitsüberprüfung. In diesem Fall ist vom Auftragnehmer zu veranlassen, dass die Bestätigung über eine bereits erfolgte Sicherheitsüberprüfung mit dem Vordruck S 07 bis spätestens 6 Wochen vor Arbeitsbeginn an die entsprechende Betriebs- oder Bauleitung zu übermitteln ist.

Ist eine Sicherheitsüberprüfung dagegen noch nicht durchgeführt worden, so muss für jede Person, die erstmalig an der sicherheitsempfindlichen Stelle tätig werden soll, ein Antrag auf Sicherheitsüberprüfung bis spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beschäftigungsbeginn bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

Ohne den vorherigen Nachweis einer abgeschlossenen Sicherheitsüberprüfung, aufgrund derer keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der überprüften Person bestehen, dürfen Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht an der sicherheitsempfindlichen Stelle tätig werden.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass für die von ihm an der sicherheitsempfindlichen Stelle des Kraftwerkes eingesetzten Mitarbeiter rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Ergebnisses einer Sicherheitsüberprüfung der Nachweis einer erneuten Sicherheitsüberprüfung erbracht wird.

13 Sonstiges

13.1 Kontroll- und Wachdienst

Von der Betriebs- oder Bauleitung ist ein Kontroll- und Wachdienst eingerichtet. Dieser hat in begründeten Fällen das Recht, in Taschen, Behälter sowie in Kraftfahrzeuge Einsicht zu nehmen.

13.2 Alkohol und Drogen

Der Konsum von Alkohol und Drogen ist auf dem Betriebsgelände verboten. Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, hat der Vorgesetzte nach Weisung des Aufsichtspersonals unverzüglich unter seiner Verantwortung vom Betriebsgelände zu verweisen.

13.3 Besucher

Besucher bzw. Besuchergruppen haben vor Betreten des Betriebes die rechtzeitige Zustimmung der Betriebs- oder Bauleitung einzuholen.

13.4 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände ist verboten.

13.5 Funksprechgeräte und mobile Funktelefone

Funksprechgeräte und mobile Funktelefone (Handys) dürfen in entsprechend gekennzeichneten Räumen nicht betrieben werden.

13.6 Offenes Feuer auf dem Betriebsgelände ist verboten.

13.7 Laptops, tragbare Drucker sowie anderes portables Computerzubehör müssen vor/bei Betreten der Bau- oder Montagestelle beim Kontroll- und Wachdienst bzw. in der STEAG-Bauleitung registriert werden.

14 Anlagen

- Formular „Anmeldung und Bestätigung“
- Formular „Tagesbericht“

Kraftwerks-/Betriebsstättenspezifische Anlagen zu dieser Betriebsordnung liegen in den einzelnen Kraftwerken/Betriebsstätten aus bzw. können dort abgefordert werden.